

: cfa V`UhiZ f`Y]bYI bhYfgh`mi b[gi bhYfgW f]Zif? fY]gk U`j cfgW`U`L

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Bremen, den

Die Kreiswahlleiterin

I bhYfgh`mi b[gi bhYfgW f]Zn

(vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

A`W`i bhYfgh`mY`JYfa JhXi fW`a Y]bYI bhYfgW f]Zn	
5 oder 6	den Kreiswahlvorschlag der (Name der <u>Partei</u> und ihre Kurzbezeichnung)
	den Kreiswahlvorschlag der (Kennwort des <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlages)
bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag, in dem (Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –) ¹⁾	
als Bewerber im Wahlkreis (Nummer und Name)	
benannt ist.	
..... (Familienname)	
..... (Vornamen) (Geburtsdatum)
..... (Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –) ²⁾	
..... (Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –) ²⁾	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾	
..... (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Ni gUm`Z`f`5

A`W`i bhYfgh`mY`JYfa JhXi fW`a Y]bYI bhYfgW f]Zn	
für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als <u>Partei</u> den obigen Kreiswahlvorschlag als <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort	
(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)	
..... (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

6 YgW Y]b][i b[`XYg`K U`fYW hg⁴⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

....., den

Die Gemeindebehörde

(Dienstsigel)

- 1) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- 2) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- 3) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.